

Benennung von wahlberechtigten Personen für die Besetzung der Wahlvorstände aus Anlass der verbundenen Europa- und Kommunalwahlen am 09. Juni 2024

Gemäß § 11 Absatz 1 des Gesetzes über die Wahlen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landes- und Kommunalwahlgesetz - LKWG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 690) in der aktuellen Fassung sind in den Städten Mirow und Wesenberg sowie den Gemeinden Priepert und Wustrow für die verbundenen Europa- und Kommunalwahlen am 09. Juni 2024 mehrere Wahlvorstände zu bilden.

Entsprechend § 12 Absatz 1 i.V.m. § 11 Absatz 1 der Verordnung zum Wahlrecht und zu den Kosten der Landtagswahlen in Mecklenburg-Vorpommern (Landes- und Kommunalwahlordnung - LKWO M-V) vom 2. März 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 94) in der aktuellen Fassung fordere ich hiermit die im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, mir **bis zum 29. Februar 2024** Vorschläge für die Mitarbeit von Wahlberechtigten in den Wahlvorständen zu unterbreiten. Ich verweise darauf, dass die vorgeschlagenen Personen aus dem Kreis der Wahlberechtigten stammen müssen und weder Wahlbewerber noch Vertrauenspersonen eines Wahlvorschlages sein dürfen.

Die Vorschläge richten Sie bitte an das Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte,

Gemeindewahlleitung,
Rudolf-Breitscheid-Straße 24, 17252 Mirow, Telefon: 039833 28026,
E-Mail:butte@amt-mecklenburgische-kleinseenplatte.de.

Unabhängig von der Aufforderung an Parteien und Wählergruppen können sich Wahlberechtigte, die sich für die Mitarbeit in den Wahlvorständen der Städte Mirow und Wesenberg sowie den Gemeinden Priepert und Wustrow interessieren, gerne auch direkt an die Gemeindewahlleiterin wenden!

(Anmerkung: Wahlberechtigt zu Europa- und Kommunalwahlen sind insbesondere alle Deutschen nach Artikel 116 Absatz 1 des Grundgesetzes und alle Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft (Unionsbürger), die am Wahltag (09. Juni 2024) das 16. Lebensjahr vollendet haben, und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Die weiteren Wahlrechtsvoraussetzungen regelt für die Kommunalwahlen § 4 LKWG M-V und die Europawahl § 6 Europawahlgesetz (EuWG).)

Der Gemeindewahlvorstand leitet und überwacht die Wahlhandlung und ermittelt die Ergebnisse. Der Einsatz der Wahlvorstände beginnt in der Regel um 07:30 Uhr und endet nach der Stimmenauszählung. Für die Übernahme eines solchen Ehrenamtes wird eine Aufwandsentschädigung gezahlt.

Sie werden dann den Wahlvorständen unter möglicher Berücksichtigung von Wünschen zugeordnet und erhalten ein entsprechendes Berufungsschreiben.

M.Butte
Gemeindewahlleiterin